

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

„Bauplanungsrechtsnovelle 2016“



Ausgangslage

Der deutsche Einzelhandel mit seinen ca. 400.000 Einzelhändlern und rund 3 Mio. Beschäftigten ist im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verstandortet und sichert die Versorgung der Bevölkerung mit Waren aller Art. Der Handel ist somit ein Bestandteil Daseinsgrundfunktionen (sich versorgen).

Um diese Leistung erfüllen zu können, ist der deutsche Einzelhandel auf gute Standortbedingungen angewiesen, die auch Ausdruck der Anwendung des Städtebaurechts sind.

Bewertung

§ 6a Baunutzungsverordnung „Urbane Gebiete (MU)“

Seit langer Zeit besteht gegenüber den Regelungen der Baunutzungsverordnung die Kritik, dass die gewünschte Funktionsmischung nicht Ausdruck desselben ist. Daher begrüßt der Handelsverband Deutschland ausdrücklich die Schaffung der neuen Baugebietskategorie „Urbane Gebiete (MU)“.

Durch diese neue Baugebietskategorie wird der Nutzungsmischung insbesondere in den stark verdichteten städtischen Gebieten Rechnung getragen. Wir halten diesen Schritt für richtig und notwendig, da wir in Zukunft die teilweise Rückkehr der Produktion in die (inner-) städtischen Verkaufsräume erwarten (u.a. 3D-Druckverfahren).

Zudem wird in den „Urbanen Gebieten“ auch das gewünschte Nebeneinander der Wohnfunktion mit weiteren Funktionen gefördert.

Unverständlich ist für uns jedoch der Inhalt des neuen § 6a Absatz 3 BauNVO, wonach Gebäude die ausschließlich dem Wohnen dienen, nur ausnahmsweise zugelassen werden sollen.



Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Nutzungsmischung sich nicht nur auf das Baugebiet an sich bezieht, sondern auch auf jedes Gebäude in dem Baugebiet. Dies ist für den Handelsverband Deutschland eine zu enge Auslegung, da die Nutzungsmischung im Baugebiet an sich im Vordergrund stehen soll. Daher empfehlen wir den § 6a Absatz 3 BauNVO wie folgt zu fassen:

„(3) zulässig sind Gebäude, die ausschließlich dem Wohnen dienen“

Zudem plädieren wir für die ersatzlose Streichung des § 6a Absatz 4 BauNVO

Dies wird voraussichtlich auch die Festlegung neuer „urbaner Gebiete“ fördern, da die Bestimmungen des § 6a BauNVO sich dann stärker an den Vor-Ort-Situationen in den verdichteten städtischen Räumen orientieren.

§ 13a Baugesetzbuch „Vorprüfung des Einzelfalls im beschleunigten Verfahren“

§ 13a Baugesetzbuch hat sich in der bestehenden Form bewährt. Daher sehen wir keine Notwendigkeit, die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens künftig bei allen Bebauungsplänen der Innenentwicklung vom Ergebnis einer Vorprüfung des Einzelfalls abhängig zu machen. Im Ergebnis würde aus dem „beschleunigten Verfahren“ ein „entschleunigtes Verfahren“.

Berlin, den 4. Juli 2016

Ansprechpartner:
Michael Reink
Bereichsleiter Standort- und Verkehrspolitik
reink@hde.de